

Verordnung über die Massnahmen zur Reduktion der Feinstaubbelastung in der Luft bei austauscharmen Wetterlagen (SMOG-Verordnung)

Vom 13. Februar 2007 (Stand 1. Januar 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und Art. 11 f. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983²⁾, *

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Bei vorübergehender, übermässiger Belastung der Luft mit Feinstaub (PM 10) werden vom Kanton Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung angeordnet.

§ 2 Beurteilungsgrundlage

¹ Zur Beurteilung der übermässigen Luftbelastung dienen die vom interkantonalen Immissionsmessnetz der Region Nordwestschweiz und des Bundes erfassten Feinstaubimmissionen.

² Nicht in die Beurteilung einbezogen werden die Daten der Messstandorte in der Nähe von Hochleistungsstrassen.

§ 3 Koordination und Anordnung von Massnahmen

¹ Das In-Kraft-Setzen oder die Anordnung von Massnahmen erfolgen in Abstimmung mit den Kantonen der Nordwestschweiz.

² Massnahmen werden in Kraft gesetzt oder angeordnet, wenn die massgebenden Schwellenwerte der Feinstaubimmissionen

- a. an mindestens drei Messstationen in der Region Juranordfuss erreicht oder überschritten sind und
- b. für die nächsten drei Tage eine austauscharme Wetterlage prognostiziert wird.

1) [SGS 100](#).

2) [SR 814.01](#)

§ 4 Massnahmen

¹ Wird das PM10 -Tagesmittel von 75 µg/m³ erreicht oder überschritten,

- a. informiert die Bau- und Umweltschutzdirektion die Bevölkerung über die aktuelle Belastungssituation und -entwicklung und;
- b. veröffentlicht die Bau- und Umweltschutzdirektion in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Verhaltensempfehlungen insbesondere für gesundheitlich besonders gefährdete Menschen.

² Wird das PM10 -Tagesmittel von 100 µg/m³ erreicht oder überschritten,

- a. dürfen Feststoff-Feuerungen wie Cheminéés und Schwedenöfen nicht betrieben werden, wenn eine Heizung mit geringeren, lokalen Schadstoffemissionen zur Verfügung steht;
- b. ist jede Art von Feuern im Freien verboten, ausgenommen sind Brauchstumsfeuer;
- c. dürfen keine Feuerwerkskörper gezündet werden;
- d. können auf Hochleistungsstrassen Massnahmen nach der Strassenverkehrsgesetzgebung angeordnet werden, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen und ein Überholverbot für schwere Nutzfahrzeuge.

³ Wird das PM10 -Tagesmittel von 150 µg/m³ erreicht oder überschritten, dürfen auf Baustellen Diesel betriebene Maschinen und Geräte mit einer Leistung über 37 kW ohne Partikelfilter nicht eingesetzt werden.

§ 5 Aufhebung der Massnahmen

¹ Die Massnahmen sind spätestens aufzuheben, wenn

- a. der PM10 -Tagesimmissionsgrenzwert von 50 µg/m³ bei allen massgeblichen Messstationen unterschritten wird und
- b. gemäss den meteorologischen Voraussagen eine Verbesserung der Wetersituation prognostiziert wird.

§ 6 Zuständigkeiten und Verfahren

¹ Das Amt für Umweltschutz und Energie: *

- a. stellt fest, ob die Voraussetzungen für das In-Kraft-Setzen oder die Aufhebung der Massnahmen erfüllt sind;
- b. stellt die diesbezügliche Koordination mit den Lufthygienefachstellen der Nachbarkantone sicher;
- c. beantragt und begründet der Bau- und Umweltschutzdirektion das In-Kraft-Setzen der Massnahmen oder ihre Aufhebung.

² Die Bau- und Umweltschutzdirektion

- a. beschliesst das In-Kraft-Treten der Massnahmen gemäss § 4 Absatz 2 Buchstaben a - c und [[Absatz 3³ sowie ihre Aufhebung und
- b. informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise darüber.

³ Über Fahrbeschränkungen gemäss § 4 Abs. 2 Bst. d entscheidet die Sicherheitsdirektion auf Antrag der Bau- und Umweltschutzdirektion. *

§ 7 Vorbereitungen

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion trifft die nötigen Vorbereitungen, damit die Massnahmen im Bedarfsfall rasch und wirksam umgesetzt werden können.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
13.02.2007	01.03.2007	Erlass	Erstfassung	GS 36.0019
27.01.2026	01.01.2026	Ingress	geändert	2026.009
27.01.2026	01.01.2026	§ 6 Abs. 1	geändert	2026.009
27.01.2026	01.01.2026	§ 6 Abs. 3	geändert	2026.009

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	13.02.2007	01.03.2007	Erstfassung	GS 36.0019
Ingress	27.01.2026	01.01.2026	geändert	2026.009
§ 6 Abs. 1	27.01.2026	01.01.2026	geändert	2026.009
§ 6 Abs. 3	27.01.2026	01.01.2026	geändert	2026.009